



**WIWE-Schutzverband
zur Förderung lauterer Wettbewerbs im In- und Ausland**

Alpenstraße 54
A-5020 Salzburg

† +43 662 620 404
f +43 662 620 404-22

office@austrialegal.at
www.austrialegal.at

Salzburg, am 19.2.2018
/ BR/FR / 6MAIL

Stellungnahme zum OGH 4 Ob 222/17a bezüglich Ernährungstraining

Aufgrund mehrerer Anfragen zum Begriff „Ernährungstrainer“ und der Ausbildung hierzu nehme ich zum OGH-Beschluss 4 Ob 222/17a Stellung, da ich auf Seiten des WIWE-Schutzverbandes als klagende Partei diesen Prozess geführt habe.

Das Handelsgericht Wien hat mit Urteil vom 16.2.2017 (19 CG 77/16v) die beklagte Partei, eine Ernährungstrainerin aus Wien, für schuldig erkannt, es *in Österreich zu unterlassen, Dienstleistungen anzubieten, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind, ohne hierfür über die notwendigen Berechtigungen zu verfügen, wie hier beispielsweise das Anbieten von Training, Coaching, Schulung oder ähnliche bezeichnete Ernährungsberatung zu den Themen Gewichtsmanagement (wie im Verfahren beispielsweise „Gesund und dauerhaft Übergewicht abbauen“), Ernährung bei Allergien und Unverträglichkeiten, optimale Nährstoffversorgung bei veganer und vegetarischer Lebensweise, Ernährung und Sport, Ernährung im Alter, Kinderernährung oder zu anderen Aspekten der Ernährung.*

Diese Entscheidung hat sowohl das OLG Wien (Urteil 2 R 56/17w) als auch der OGH (Beschluss 4 Ob 222/17a) vollinhaltlich bestätigt, womit die Beklagte neben der Unterlassung auch zur Prozesskostenübernahme und Urteilsveröffentlichung verpflichtet wurde.

Begründung:

1.) Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes, wozu das Gewerbe der Ernährungsberatung zählt (§ 119 Gewerbeordnung), ist gemäß § 16 Abs. 1 1. Satz Gewerbeordnung unter anderem der Nachweis der Befähigung. Gemäß § 119 Gewerbeordnung ist dazu unter anderem das Ablegen eines universitären Studiums der Ernährungswissenschaften Voraussetzung.



Abzugrenzen ist davon das sogenannte freie Gewerbe. Der Oberste Gerichtshof hat sich mit dieser Abgrenzungsfrage bereits im Urteil OGH 4 Ob 61/14w beschäftigt. Darin wurde festgestellt, dass *außerhalb der Ernährungsberatung lediglich Teiltätigkeiten im freien Gewerbe ausgeübt werden können, wenn davon auszugehen ist, dass auch nicht speziell geschulte Kunden diese Tätigkeiten selbst verrichten können*. Als solche Tätigkeiten nannte der Oberste Gerichtshof auf Seite 9 dieser Entscheidung beispielsweise:

- Die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten,
- der Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln,
- die Zubereitung von Speisen (etwa Vollwertkost) nach einem von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplan,
- die Variation von Speisen im Rahmen des von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplans,
- die Ausarbeitung individueller Rezepte,
- die Führung eines Haushaltsbuchs,

Ernährungstraining wurde vom Obersten Gerichtshof in dieser Entscheidung 4 Ob 61/14w ausdrücklich nicht erwähnt.

2.) Was versteht ein Verbraucher unter „Ernährungstraining“?

Objektiv versteht darunter ein Verbraucher meines Erachtens zweifellos das Anbieten einer Ernährungsberatung. Das Handelsgericht Wien und folgend das OLG Wien sowie der OGH sind dieser Meinung gefolgt.

Auch wenn landauf – landab immer wieder zu hören ist, dass die Bezeichnung „Trainer“ oder die Bezeichnung „Coach“ sogenannte „freie Bezeichnungen“ sein sollen, kommt es darauf an, wie und in welchem Zusammenhang diese Bezeichnungen verwendet werden. Es gibt aus Verbraucherschutzgründen neben den freien Bereichen der Berufsordnung eben auch geschützte Bereiche. Es ist nicht zulässig, sich in diese geschützten Bereiche durch angeblich freie Bezeichnungen „hineinzuschmuggeln“.

Mit Blick auf andere Berufsgruppen ist es beispielsweise auch verboten, sich ohne entsprechende Qualifikation als „Rechtscoach“ oder „Rechtstrainer“ zu bezeichnen oder als „Steuertrainer“ oder „Steuercoach“ tätig zu werden.

Im Unternehmens- und Wettbewerbsrecht kommt es u.a. auf die Irreführungseignung an. Gerichtlich wurde die Irreführung bei Anbieten eines Ernährungstrainings, Ernährungscoachings oder vergleichbarer Bezeichnungen bejaht, wenn die entsprechenden gewerblichen Voraussetzungen des § 119 Gewerbeordnung (Ernährungsberater) nicht vorliegen. Der Verbraucher kann diese Begriffe schlicht und ergreifend nicht auseinander halten und erwartet die gleichen Leistungen, die aber nicht erbracht werden dürfen. Andererseits sind die abseits der Ernährungsberatung erlaubten Tätigkeiten in Summe für den Verbraucher nicht unter „Ernährungstraining“ verständlich, da dies immer eine individuelle Anleitung zur Ernährungsthemen impliziert.

Die Bezeichnung als Ernährungstrainer ist somit über die damit verbundene Verbrauchererwartung für sich irreführend, sofern keine Berechtigung als gesetzlich definierter Ernährungsberater vorliegt. Eine zugelassene Bezeichnung als „diplomierter Ernährungstrainer“ ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht bekannt. Für die gewerbliche Ausübung jener Tätigkeiten, die vom OGH in diesem Zusammenhang außerhalb der Ernährungsberatung gebilligt werden, ist meines Erachtens beispielsweise eine Berufsbezeichnung als „Haushalts- und Kulinariktrainer“ zutreffend.

Soweit meine Stellungnahme zu dem Urteil 4 Ob 222/17 als Parteienvertreter.

3.) Zur Frage nach etwaigem persönlichen Regress von diesbezüglichen Ausbildungskosten kann ich mangels Mandatsverhältnis und Kenntnis der vertraglichen Grundlagen keine Stellungnahme abgeben. Sofern das Ausbildungsvertragsverhältnis als Verbraucher eingegangen wurde, ist zur Beantwortung von Fragen der Kontakt zu Verbraucherschutzorganisationen grundsätzlich empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Roßkothén

